

Kantonale Volksabstimmung vom 10. Juni 2018

AbstimmungsInfo

Vorlage

Kurzinformationen

Teilrevision des Energiegesetzes

Am 21. Mai 2017 hat das Stimmvolk das Energiegesetz des Bundes angenommen und damit den Auftrag erteilt, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien verstärkt zu fördern. Die minimalen Bauvorschriften im kantonalen Energiegesetz sollen nun entsprechend angepasst werden.

Neu erstellte Wohngebäude sollen zukünftig besser gedämmt werden und einen Teil ihres Strombedarfs selbst decken. Bei bestehenden Wohngebäuden mit einem hohen Energieverbrauch soll beim Ersatz der bestehenden Heizung mindestens 10 Prozent erneuerbare Energie eingesetzt oder die Effizienz verbessert werden. Weiter sollen zentrale Elektroboiler in Wohnbauten bis spätestens 31. Dezember 2030 ersetzt werden.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 30. Januar 2018 mit einem Stimmenverhältnis von 56 JA zu 41 NEIN mit 0 Enthaltungen zugestimmt.

Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Argumente Regierungsrat

Der Regierungsrat und die Mehrheit im Kantonsrat begrüßen die Teilrevision aus folgenden Gründen:

- Die Massnahmen sind wirtschaftlich und führen zu tieferen Nebenkosten für Mieterinnen und Mieter und die Eigentümerschaft;
- Die Gesetzesänderung ist volkswirtschaftlich sinnvoll und erhöht die regionale Wertschöpfung für Gemeinden und für das Gewerbe;
- Die Anpassung der minimalen Bauvorschriften basiert auf bekannten Branchennormen und entspricht dem Stand der Technik;
- Die Massnahmen im Strombereich sind ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung einer sicheren, wirtschaftlichen und nachhaltigen Stromversorgung;
- Die Vorlage basiert auf einer langjährigen, breiten und positiven Vollzugserfahrung;
- Die Vorlage ist wesentlicher Bestandteil der Energiestrategie 2050 des Bundes im Gebäude- und Strombereich und die konsequente Umsetzung des kantonalen Energiekonzepts 2014 basierend auf der Solothurner Verfassung.

Argumente Beratungen im Kantonsrat

Die Minderheit im Kantonsrat lehnt die Teilrevision des Energiegesetzes aus folgenden Gründen ab:

- Die Vorlage stellt einen massiven Eingriff in die Freiheitsrechte und Eigentumsgarantie der Bürgerinnen und Bürger dar und tangiert die Wirtschaftsfreiheit;
- Die Massnahmen verursachen hohe Kosten für Mieterinnen und Mieter und die Eigentümerschaft;

- Die Vorlage führt zu bürokratischen Mehraufgaben und massiven Mehrkosten für die Gemeinden;
- Der Nutzen der Massnahmen steht in keinem Verhältnis zu den verursachten Zusatzkosten und der zu erwartenden Regulierung;
- Die zusätzlichen Auflagen beim Heizungsersatz können zu einem Sanierungsstau führen;
- Die vorgeschriebene Eigenstromerzeugung ohne Möglichkeit der Bündelung und Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit ist absurd und teuer.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zur Teilrevision des Energiegesetzes.

Erläuterungen

Ausgangslage

Nach Artikel 89 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichend breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Die energiepolitischen Grundsätze des Bundes sind im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) festgehalten. Der Bund überträgt den Kantonen im Gebäudebereich Aufgaben zum Erlassen und Vollziehen von Vorschriften (Art. 9 EnG).

Grundlage für die Energiegesetzgebung des Kantons ist Artikel 117 der Verfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sowie das Energiekonzept 2014, welches die Schwerpunkte der kantonalen Energiepolitik festlegt. Kanton und Gemeinden fördern den sparsamen Umgang mit Energie, die effiziente Energienutzung, die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die dezentrale Energieversorgung. Im Kanton Solothurn vollziehen weitgehend die Gemeinden die energierechtlichen Vorschriften.

Am 21. Mai 2017 hat das Stimmvolk das erste Massnahmenpaket zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 angenommen. Weiter hat sich die Schweiz im Juni 2017 mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens dazu verpflichtet, den CO₂-Ausstoss in den nächsten 10 Jahren auf die Hälfte zu reduzieren. Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren hat in der vierten Auflage der Musterverordnung der Kantone im Energiebereich diese Themen aufgenommen und vllzugstaugliche Empfehlungen für die Kantone erarbeitet (MuKE 2014). Der Kanton Solothurn hat in der Vergangenheit bereits weite Teile der MuKE 2014 in das kantonale Energiegesetz aufgenommen. Mit der aktuellen Vorlage sollen nun die restlichen Basismassnahmen übernommen werden.

Ein kleiner Schritt mit grosser Wirkung

Der Gebäudebereich ist ein wichtiger Teil der Energiestrategie 2050. Im Kanton Solothurn beträgt der Energieverbrauch der knapp 65'000 Wohngebäude mit rund 140'000 Wohnungen mehr als 40 Prozent des gesamten Verbrauchs. Von den rund 140'000 Wohnungen werden etwa 73'000 Wohnungen mit Öl und rund 30'000 Wohnungen mit Gas versorgt. In knapp 6'000 Wohnungen wird das Warmwasser noch mit zentralen Elektroboilern bereitgestellt. Bei den übrigen werden Wärmepumpen und erneuerbare Energieträger eingesetzt. Im schweizweiten Vergleich zählt der Kanton Solothurn damit zu den Kantonen mit dem höchsten fossilen Brennstoffverbrauch. Im Kanton Solothurn werden jährlich im Schnitt 600 neue Wohngebäude erstellt. Die nationalen Energie- und Klimaziele lassen sich jedoch mit Massnahmen im Neubaubereich alleine nicht erreichen.

Die Vorlage setzt bei den Wohnbauten dort an, wo mit vergleichsweise wenig Aufwand viel erreicht werden kann. Die minimalen Bauvorschriften basieren auf bekannten Branchennormen und stellen eine Nachführung an den Stand der Technik in den Bereichen Wärmeschutz und erneuerbare Wärmeerzeugung dar. In den wenigen Fällen, wo keine wirtschaftlichen oder zumutbaren Lösungen möglich sind, sind auch weiterhin Ausnahmen vorgesehen (Härtefallregelung). Für eine Vielzahl von Massnahmen stehen zudem auch weiterhin Fördermittel des Bundes zur Verfügung.

Mehr Planungs- und Wahlfreiheit für Gewerbe und Eigentümerschaft

Bisher mussten Neubauten so erstellt und ausgerüstet werden, dass höchstens 80 Prozent nicht erneuerbare Energie für Heizung und Warmwasser eingesetzt werden (Höchstanteil). Dieser Höchstanteil soll durch eine gewichtete Energiekennzahl abgelöst werden. Die gewichtete Energiekennzahl betrachtet neu das Gebäude als Gesamtsystem und berücksichtigt sämtliche Energieträger und Technologien umfassend. Der Zielwert kann über Kombinationen von Massnahmen an der Gebäudehülle, der Gebäudetechnik oder der Wahl des Energieträgers erreicht werden. So kann zum Beispiel bei Gebäuden mit einem niedrigen Energieverbrauch problemlos fossile Energie eingesetzt werden. Je grösser aber der Energieverbrauch ist, desto bedeutender wird der Einsatz von erneuerbarer Energie. Daraus ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten und es wird ein hohes Mass an Planungs- und Wahlfreiheit ermöglicht.

Günstige Nebenkosten für Mieter- und Eigentümerschaft

Die Dämmwerte von Neubauten sollen um rund 15 Prozent verbessert werden. Mit dieser Massnahme lassen sich der Energieverbrauch und damit auch die Heizkosten von neuen Wohngebäuden um rund 35 Prozent senken. Die Massnahme führt zu einer einmaligen Mehrinvestition von weniger als 1 Prozent und senkt die Nebenkosten für die Mieter- und Eigentümerschaft spürbar und nachhaltig.

Dezentrale Eigenstromerzeugung bei Neubauten – sinnvoll und rentabel

Wohnneubauten sollen künftig einen Teil des Stromverbrauchs selbst erzeugen und damit einen wichtigen Beitrag für die zukünftige Stromversorgung ohne Kernenergie leisten. Grundsätzlich wird dabei keine Technologie vorgeschrieben. In der Praxis wird vorwiegend der Einsatz von Photovoltaikanlagen erwartet, in wenigen Fällen auch Wärmekraftkopplungsanlagen. Die dezentrale Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen auf Gebäuden ist ein wichtiges Element der Energiestrategie 2050.

Die Anforderung an Neubauten führt im Schnitt zu 5 bis 10 m² Solarpanels und deckt rund 20 Prozent des Haushaltstroms. Die einmalige Mehrinvestition beträgt deutlich weniger als 1 Prozent und wird vom Bund finanziell unterstützt. Bei Neubauten sind diese Anlagen bereits mit den heutigen Energiepreisen wirtschaftlich und beinhalten mit den aktuellen Strompreisen eine Kapitalverzinsung von über drei Prozent.

Wärmeerzeugerersatz – die richtige Technologie am richtigen Ort

Die Ziele der Energie- und Klimapolitik lassen sich mit den Neubauten alleine nicht erreichen. Es ist deshalb entscheidend, dass der bestehende Gebäudepark ebenfalls einen Beitrag leistet. Die Vorlage sieht vor, dass ausschliesslich Gebäude mit einem überdurchschnittlich hohen Energiebedarf in die Pflicht genommen werden. Dort ist die Differenz zum Stand der Technik am grössten und es lassen sich mit vergleichsweise wenig Mehraufwand grosse Potenziale nutzen. Häufig lassen sich die Massnahmen mit anstehenden oder bereits überfälligen Sanierungsmassnahmen erreichen, so z.B. mit dem Ersatz von 40 Jahre alten Fenstern oder Elektroboilern.

Bestehende Gebäude mit einem hohen Energieverbrauch sollen deshalb beim Heizungsersatz einen Beitrag von mindestens 10 Prozent an erneuerbarer Energie oder entsprechender Effizienzsteigerung leisten. Dies kann über Massnahmen am Heizsystem, Warmwassersystem oder der Gebäudehülle erfolgen. Umfangreichere Massnahmen können in Etappen umgesetzt werden. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass beim Heizungsersatz bevorstehende Sanierungs- oder Ersatzarbeiten in der Planung und Anlagendimensionierung mitberücksichtigt werden.

Pro Jahr werden im Kanton Solothurn rund 1'400 Ölheizungen und 500 Gasheizungen ersetzt. Ein Teil davon in Gebäuden, bei denen bei genauerer Betrachtung mit wenig Mehraufwand der Energieverbrauch und die Energiekosten beachtlich gesenkt werden können. Die energetische Sanierungsrate beträgt im Kanton Solothurn weniger als ein Prozent. Damit wird die Lücke zu Neubauten jährlich grösser und der bestehende Gebäudepark verliert zunehmend an Wert. Eine kürzlich durchgeführte Feldstudie zeigt auf, dass bei fast allen betroffenen Gebäuden zwei oder mehr Lösungen realisierbar sind und Betriebskosten beachtlich gesenkt werden können. In Wohngebäuden, wo keine wirtschaftliche Standardlösung umsetzbar oder zumutbar ist, werden auch weiterhin Ausnahmen gewährt (Härtefallregelung).

Ersatz zentraler Elektroboiler – energetisch richtig und wirtschaftlich sinnvoll

Bestehende zentrale Elektroboiler sollen künftig nicht mehr eingesetzt werden. Sie sollen nicht mehr neu installiert und bestehende Anlagen sollen bis 31. Dezember 2030 ersetzt werden. Nicht betroffen sind kleinere dezentrale Elektroboiler, die zum Beispiel verteilt in einzelnen Wohnungen installiert sind.

Die rein elektrische Erzeugung von Warmwasser mit Elektroboilern ist nicht mehr zeitgemäss. Elektroboiler sind im heutigen Stromsystem teuer im Betrieb und belasten das Stromnetz unnötig. Strom ist der hochwertigste Energieträger und zu wertvoll, um direkt in Wärme umgewandelt zu werden. Für die Warmwassererzeugung stehen heute zahlreiche bessere und wirtschaftlichere Alternativen zur Verfügung. Der Ersatz von zentralen Elektroboilern durch alternative Systeme reduziert den Stromverbrauch beachtlich und ist ein wesentlicher Bestandteil der Energiestrategie 2050.

Vollzugstauglich mit einem hohen Mass an Harmonisierung

Die ins Gesetz übernommenen Massnahmen sind Teil des Basismoduls der MuKE 2014 und entsprechen dem von allen Kantonen mitgetragenen "gemeinsamen Nenner". Die Massnahmen basieren auf einer breiten und langjährigen Praxiserfahrung und richten sich nach den bekannten Branchennormen. Derzeit werden die Massnahmen in vier Kantonen bereits angewendet. 17 Kantone sind dabei, die Massnahmen ins kantonale Recht zu übernehmen und fünf Kantone haben noch nicht begonnen.

Damit wird ein hohes Mass an Harmonisierung garantiert. Bauplanung und Bewilligungsverfahren für die Bauherrschaft und Unternehmen, die in mehreren Kantonen tätig sind, werden dadurch enorm vereinfacht. Der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist seit Jahren etabliert. Für Gemeinden, die das aktuelle Energiegesetz bereits fachgerecht vollziehen, ist nach einer kurzen Einführungszeit kein nennenswerter Zusatzaufwand zu erwarten.

Energiepolitisch richtig und volkswirtschaftlich sinnvoll

Eine sichere wirtschaftliche Energieversorgung ist eine unverzichtbare Grundlage für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand. Eine zentrale Aufgabe der Energiepolitik ist der langfristige Umbau des gesamten Energiesystems in eine nachhaltige, sichere und bezahlbare Energieversorgung. Die Gesetzesänderung ist volkswirtschaftlich sinnvoll, senkt die Energiekosten für die Haushalte und erhöht die regionale Wertschöpfung für Gemeinden und für das Gewerbe.

Der Gebäudepark im Kanton Solothurn wird zu mehr als 75 Prozent mit fossiler Energie versorgt und jährlich fließen dafür über 200 Millionen Franken ins Ausland. Durch den vermehrten Einsatz von einheimischen Ressourcen, z.B. von Holz und Fernwärme, werden lokale Arbeitsplätze geschaffen und ein Teil der Wertschöpfung wird vom Ausland zurück in die Region geholt. Die vorgesehene Teilrevision des Energiegesetzes führt mittelfristig zu einer finanziellen Entlastung der Haushalte. Sie generiert Aufträge für lokale Gewerbebetriebe im Bau- und Haustechnikbereich und für lokale Produktionsbetriebe im erneuerbaren Energiebereich. Die Vorlage erhöht die Autonomie und reduziert die Abhängigkeit vom Ausland. Damit ist sie energiepolitisch richtig und volkswirtschaftlich sinnvoll.